

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 99/2016

Sitzung vom 6. April 2016

310. Dringliche Anfrage (Folgen der Steuervergünstigungen für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer im Rahmen der Energiestrategie 2050)

Die Kantonsräte Tobias Langenegger, Zürich, Michael Zeugin, Winterthur, und Ralf Margreiter, Zürich, haben am 14. März 2016 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 hat der Nationalrat in der ersten Woche der Frühlingssession 2016 diverse Steuervergünstigungen für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer beschlossen. Namentlich sollen künftig auch wertvermehrende Investitionen steuerlich über eine Periode von vier Jahren abgezogen werden dürfen. Dies soll nicht nur für energetische Sanierungen, sondern neu auch für Ersatzneubauten gelten. Zudem soll dies sowohl für Immobilien im Privat- als auch im Geschäftsvermögen gelten. Dabei besteht keinerlei Koppelung dieser Investitionen an eine energetische Verbesserung.

Ständerat und sämtliche kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren sind gegen diese Steuervergünstigungen, weil sie jährliche Steuerausfälle in Milliardenhöhe sowie einen massiven Ausbau der Bürokratie brächten. Zudem stellen sie fest, dass primär wirkungslose Mitnahmeeffekte generiert würden.

Die kantonalen Finanzdirektoren sind nicht zuletzt auch im Hinblick auf die USR III stark besorgt über die drohenden Steuerausfälle.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch wären die jährlichen Steuerausfälle für den Kanton Zürich, wenn die Beschlüsse des Nationalrats bezüglich Art. 31a, Art. 32 und Art. 67a des Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuern DBG (sowie der analogen Bestimmungen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der Steuern) umgesetzt würden?
2. Welche zusätzlichen administrativen Aufwendungen (Einschätzung, Abgrenzung der energetisch relevanten Investitionen etc.) würden entstehen?

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tobias Langenegger, Zürich, Michael Zeugin, Winterthur, und Ralf Margreiter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Bundesrat eröffnete am 28. September 2012 die Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050. Im Rahmen dieser Vernehmlassung schlug er auch Änderungen im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) und im gleich datierten Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) vor. Nachdem diese Änderungen jedoch von sämtlichen Kantonen abgelehnt worden waren, verzichtete der Bundesrat in seiner «Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts) und zur Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)» vom 4. September 2013 auf entsprechende steuerliche Massnahmen (BBl 2013, 7561).

In den parlamentarischen Beratungen nahm jedoch der Nationalrat als Erstrat die in der Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050 vorgeschlagenen Änderungen von DBG und StHG wieder auf. Der Ständerat lehnte als Zweitrat diese Änderungen ab und schloss sich in dieser Hinsicht der Botschaft des Bundesrates an. Im Differenzbereinigungsverfahren, am 2. März 2016, hielt jedoch der Nationalrat an den Änderungen von DBG und StHG in wesentlichen Teilen fest.

Die Änderungen des DBG lauten gemäss Fassung des Nationalrates im Differenzbereinigungsverfahren:

Art. 31a:

«¹ Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen zählen zum geschäftsmässig begründeten Aufwand. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften.»

Art. 32 Abs. 2 und 2^{bis}:

«² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich Investitionen für den Ersatzneubau, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können» (kursiv: neue Ergänzung, ansonsten wie geltendes Recht).

«^{2bis} Investitionskosten gemäss Absatz 2 zweiter Satz sind in den vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.»

Art. 205e:

«Artikel 31a entfaltet seine Wirkung ab der zehnten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten.»

Die Änderungen des StHG lauten gemäss Fassung des Nationalrates im Differenzbereinigungsverfahren:

Art. 9 Abs. 3 Bst. a, Abs. 3^{bis} und Abs. 3^{quinquies}:

«³ Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Zudem können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. Bei den drei letztgenannten Abzügen gilt folgende Regelung» (wie geltendes Recht):

«a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, *einschliesslich Investitionen für den Ersatzneubau*, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können» (kursiv: neue Ergänzung, ansonsten wie geltendes Recht).

«^{3bis} Investitionen gemäss Absatz 3 Buchstabe a sind in den vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

^{3quinquies} Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften.»

Art. 10 Abs. 1^{ter} (selbständige Erwerbstätigkeit):

«^{1ter} Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen zählen zum geschäftsmässig begründeten Aufwand. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.»

Art. 72q:

«Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... den Artikeln 9 Absätze 3^{bis} und 3^{quinquies} sowie Artikel 10 Absatz 1^{ter} an.»

Art. 78f:

«Art. 9 Absatz 3^{quinquies} sowie Artikel 10 Absatz 1^{ter} entfalten ihre Wirkung ab der zehnten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten.»

Zu Frage 1:

Die Änderungen, wie sie der Nationalrat am 2. März 2016 im Differenzbereinigungsverfahren beschlossen hat, beziehen sich ausschliesslich auf die Einkommenssteuer der natürlichen Personen. Dabei ist zu unterscheiden:

- a. Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen

Bis anhin sind solche Investitionen in Liegenschaften des Geschäftsvermögens – bei einem Personenunternehmen bzw. bei Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit – grundsätzlich zu aktivieren; alsdann können sie abgeschrieben werden. Neu könnten solche Investitionen direkt dem geschäftsmässig begründeten Aufwand zugerechnet werden. Die neue Regelung würde daher im Aufwand zu gewissen zeitlichen Verschiebungen führen; im Ergebnis würde sie sich jedoch neutral auswirken. Kommt hinzu, dass diese Änderung ihre Wirkung erst ab der zehnten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten entfalten würde.

- b. Dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienende Investitionen bei Liegenschaften im Privatvermögen

Schon heute sieht das DBG vor, dass das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt werden können (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 DBG). Und ebenso sieht das StHG vor, dass die Kantone bei Liegenschaften im Privatvermögen Abzüge für Umweltschutz und Energiesparen vorsehen können (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 StHG). Sehen die Kantone, wie auch der Kanton Zürich (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Steuergesetz vom 8. Juni 1997 [StG, LS 631.1]), solche Abzüge vor, sind wiederum die Bestimmungen des Eidgenössischen Finanzdepartements zu beachten (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 und Bst. a StHG).

Neu würde das Eidgenössische Finanzdepartement auch bei Ersatzneubauten bestimmen, wieweit dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienende Investitionen den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt werden können. Zudem wären die Kosten für solche Investitionen in bestehende Bauten oder Ersatzneubauten noch in den vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der sie angefallen sind, mangels entsprechenden Einkommens, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden könnten.

Es ist, zumindest im Rahmen der vorliegenden dringlichen Anfrage, nicht möglich, das Ausmass der Steuerausfälle zu schätzen, die mit diesen neuen Regelungen verbunden wären. Zudem müssten erst die neuen Bestimmungen vorliegen, die das Eidgenössische Finanzdepartement zu erlassen hätte.

Zu Frage 2:

Es ist davon auszugehen, dass die neuen Bestimmungen für Liegenschaften im Privatvermögen, sowohl was die Ausdehnung des Abzugs von dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienenden Investitionen auf Ersatzneubauten als auch was das Vortragen von solchen Investitionskosten bei bestehenden Bauten und Ersatzneubauten auf die folgenden Steuerperioden anbelangt, mit einem hohen administrativen Aufwand und einer wesentlichen Verkomplizierung verbunden wären. Das gilt ebenfalls, wenn auch in minderem Masse, für die besondere steuerliche Behandlung von dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienenden Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen; nach dem Gesagten (lit. a in der Beantwortung der Frage 1) kommt hinzu, dass eine solche besondere Behandlung, verglichen mit dem geltenden Recht, ohnehin als völlig überflüssig erscheint.

Im Übrigen ist kaum anzunehmen, dass die vom Nationalrat beschlossenen steuerlichen Massnahmen sich energetisch positiv auswirken würden; vielmehr wäre zu befürchten, dass sie in steigenden Preisen für bebaute Grundstücke nutzlos verpuffen würden. Die Möglichkeit, bei Liegenschaften im Privatvermögen dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienende Investitionen auf folgende Steuerperioden vortragen zu können, bedeutet zudem eine Durchbrechung des Periodizitätsprinzips und damit, bei Liegenschaften im Privatvermögen, auch eine Verletzung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Im Rahmen der Energiestrategie 2050 sind daher neue steuerliche Massnahmen auch weiterhin abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi